

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2457/92 der Kommission vom 25. August 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2458/92 der Kommission vom 25. August 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 2459/92 der Kommission vom 25. August 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	5
Verordnung (EWG) Nr. 2460/92 der Kommission vom 25. August 1992 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	7
Verordnung (EWG) Nr. 2461/92 der Kommission vom 25. August 1992 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	10

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

92/439/Euratom :

- * **Beschluß der Kommission vom 22. April 1992 über den Abschluß eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER) sowie des dazugehörigen Protokolls 1 durch die Kommission für die und im Namen der Gemeinschaft** 13
- Übereinkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor** 14

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2457/92 DER KOMMISSION
vom 25. August 1992
zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1820/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. August 1992 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. August 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. August 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. August 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (*)
0709 90 60	150,06 (?) (?)
0712 90 19	150,06 (?) (?)
1001 10 10	173,29 (1) (5) (10)
1001 10 90	173,29 (1) (5) (10)
1001 90 91	143,86
1001 90 99	143,86 (11)
1002 00 00	155,76 (6)
1003 00 10	128,83
1003 00 90	128,83 (11)
1004 00 10	111,60
1004 00 90	111,60
1005 10 90	150,06 (?) (?)
1005 90 00	150,06 (?) (?)
1007 00 90	156,07 (4)
1008 10 00	57,38 (11)
1008 20 00	106,50 (4)
1008 30 00	56,02 (?)
1008 90 10	(?)
1008 90 90	56,02
1101 00 00	214,36 (6) (11)
1102 10 00	231,03 (6)
1103 11 10	282,46 (6) (10)
1103 11 90	231,35 (6)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2458/92 DER KOMMISSION

vom 25. August 1992

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. August 1992 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. August 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. August 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. August 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	8	9	10	11
0709 90 60	0	0	0	1,65
0712 90 19	0	0	0	1,65
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	1,65
1005 90 00	0	0	0	1,65
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	8	9	10	11	12
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2459/92 DER KOMMISSION

vom 25. August 1992

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2449/92⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1813/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. August 1992 festgestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. August 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. August 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1992, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 239 vom 22. 8. 1992, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. August 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	39,27 ⁽¹⁾
1701 11 90	39,27 ⁽¹⁾
1701 12 10	39,27 ⁽¹⁾
1701 12 90	39,27 ⁽¹⁾
1701 91 00	47,04
1701 99 10	47,04
1701 99 90	47,04 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2460/92 DER KOMMISSION

vom 25. August 1992

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder RoggenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl,
Grogrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzu-
wenden sind, würden durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2432/92 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2432/92 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,
über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führtdazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen
Zustand, die im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 2432/92 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang
zu dieser Verordnung für die dort angegebenen Erzeug-
nisse abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. August 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. August 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 21. 8. 1992, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. August 1992 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	05	122,00
	02	0
1001 10 90 000	04	50,00
	02	20,00
1001 90 91 000	05	71,00
	02	0
1001 90 99 000	04	68,00
	07	35,00
	05	36,00
	08	37,00
	02	20,00
1002 00 00 000	03	21,00
	02	20,00
1003 00 10 000	06	77,00
	02	0
1003 00 90 000	04	40,00
	02	20,00
1004 00 10 000	—	—
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	04	60,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 100	01	107,00
1101 00 00 130	01	100,00
1101 00 00 150	01	93,00
1101 00 00 170	01	86,00
1101 00 00 180	01	80,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 500	01	107,00
1102 10 00 700	—	—
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 200	01	166,50
1103 11 10 400	01	148,00
1103 11 10 900	01	0
1103 11 90 200	01	107,00
1103 11 90 800	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 Algerien,
- 06 die Türkei,
- 07 Marokko,
- 08 Tunesien.

(²) Die für die Ausfuhr nach den Republikken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2461/92 DER KOMMISSION
vom 25. August 1992
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 674/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 2197/92 der Kommission⁽⁷⁾,
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
 Nr. 2370/92⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist
 die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betref-
 fend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und
 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 9.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 230 vom 13. 8. 1992, S. 25.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 24. August 1992 festge-
 stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtungsfaktor bezieht sich auf alle
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹²⁾, die zur
 Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem
 Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung
 (EWG) Nr. 2197/92 festgesetzt sind, zu erhebenden
 Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-
 dert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. August 1992 in Kraft.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. August 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 25. August 1992 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (°)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP) (°)
0714 10 10 (1)	124,90	131,55
0714 10 91	128,53 (2) (?)	128,53
0714 10 99	126,72	131,55
0714 90 11	128,53 (2) (?)	128,53
0714 90 19	126,72 (2)	131,55
1102 90 10	231,35	237,39
1102 90 90	158,44	161,46
1103 19 30	231,35	237,39
1103 19 90	158,44	161,46
1103 29 20	231,35	237,39
1103 29 90	158,44	161,46
1104 11 10	131,10	134,12
1104 11 90	257,06	263,10
1104 19 99	279,59	285,63
1104 21 10	205,65	208,67
1104 21 30	205,65	208,67
1104 21 50	321,33	327,37
1104 21 90	131,10	134,12
1104 29 19	248,53	251,55
1104 29 39	248,53	251,55
1104 29 99	158,44	161,46
1106 20 10	124,90 (2)	131,55
1107 10 91	228,78	239,66 (2)
1107 10 99	170,94	181,82 (11)
1107 20 00	199,22	210,10 (2)

-
- (¹) Unter bestimmten Bedingungen 6 v.H. *ad valorem*.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.
- (³) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean nicht erhoben:
- Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,
 - Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,
 - Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,
 - Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.
- (⁴) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (⁵) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
- (⁶) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.
- (¹¹) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22. April 1992

über den Abschluß eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER) sowie des dazugehörigen Protokolls 1 durch die Kommission für die und im Namen der Gemeinschaft

(92/439/Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

in der Erwägung, daß der Rat mit Beschluß vom 6. April 1992 den Abschluß des Übereinkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER) sowie des dazugehörigen Protokolls 1 genehmigt hat —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Übereinkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der

Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER) sowie des dazugehörigen Protokolls 1 wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Übereinkommens und des dazugehörigen Protokolls 1 sowie die „Schluß-Vereinbarungen (Understanding)“ sind diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident der Kommission wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Übereinkommen und das dazugehörige Protokoll 1 rechtsverbindlich für die Europäische Atomgemeinschaft zu unterzeichnen.

Brüssel, den 22. April 1992

Für die Kommission

Der Präsident

Jacques DELORS

ÜBEREINKOMMEN

zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT (EURATOM) UND DIE REGIERUNGEN JAPANS, DER RUSSISCHEN FÖDERATION UND DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, NACHSTEHEND „DIE PARTEIEN“ GENANNT —

IN DER ERKENNTNIS des langfristigen Potentials der kontrollierten thermonuklearen Fusion als praktisch unbegrenzter, umweltverträglicher und wirtschaftlicher Energiequelle,

UNTER HERVORHEBUNG der weltweit auf die Entwicklung der kontrollierten thermonuklearen Fusion für friedliche Zwecke gerichteten Arbeiten,

UNTER BEFÜRWORDUNG der weitergehenden internationalen Zusammenarbeit bei der Entwicklung dieser Energiequelle zum Wohle der gesamten Menschheit,

IN ANBETRACHT des Schlußberichts über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines Vorentwurfs (CDA = Conceptual Design Activities) für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER = International Thermonuclear Experimental Reactor) unter Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO),

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß der richtige Zeitpunkt gekommen ist, auf der Grundlage der CDA-Ergebnisse und der jüngsten Fortschritte bei der Forschung und Entwicklung im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion mit den Arbeiten für einen detaillierten technischen Entwurf für den ITER zu beginnen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die IAEO die Aufgabe hat, die Erforschung, Entwicklung und praktische Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu fördern und zu unterstützen,

INTERESSIERT an einer Fortsetzung der fruchtbaren Zusammenarbeit und der Unterstützung der IAEO bei diesem Bemühen,

UNTER ERNEUTER BEKRÄFTIGUNG DES Grundsatzes, daß die Parteien bei dieser Zusammenarbeit gleichrangig sind und in gleichem Maße zu ihr beitragen und aus ihr Nutzen ziehen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

Artikel 1

Zweck

(1) Nach Maßgabe dieses Übereinkommens, seiner Anhänge und Protokolle und im Rahmen ihrer einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, erarbeiten die Parteien gemeinsam einen vollständigen, detaillierten technischen Gesamtentwurf für den ITER und alle technischen Daten, die für künftige Entscheidungen über den Bau des ITER erforderlich sind. Der Entwurf und die technischen Daten werden jeder Partei zur Verfügung stehen, um sie entweder für ein internationales Gemeinschaftsprogramm oder ein eigenes Programm zu verwenden.

(2) Das die Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs leitende programmatische Gesamtziel des ITER ist der Nachweis der wissenschaftlichen und technologischen Realisierbarkeit der Fusionsenergie zu friedlichen Zwecken. ITER würde dieses Ziel erreichen durch Demonstration der kontrollierten Zündung und ausge-

dehnter Brenndauer von Deuterium-Tritium-Plasmen, mit stationärem Betrieb als Endziel, durch Demonstration von Technologien, die für einen Reaktor in einem integrierten System von wesentlicher Bedeutung sind, und durch Durchführung von integralen Tests der einer sehr hohen Wärmebelastung ausgesetzten Komponenten und der Nuklearkomponenten, die zur praktischen Nutzung der Fusionsenergie erforderlich sind.

Artikel 2

Gegenstand

Zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele führen die Parteien gemeinsam folgende EDA (EDA = Engineering Design Activities) durch :

a) Erstellung eines technischen Entwurfs für den ITER einschließlich

- i) einer vollständigen Beschreibung der Anlage und ihrer Hilfssysteme und -einrichtungen,
 - ii) detaillierter Entwürfe mit Spezifikationen, Berechnungen und Zeichnungen der ITER-Komponenten unter besonderer Berücksichtigung ihrer Schnittstellen,
 - iii) eines Zeitplans für die verschiedenen ITER-Phasen: Lieferung, Bau, Montage, Erprobung und Inbetriebnahme, zusammen mit einem entsprechenden Plan für die erforderlichen finanziellen und personellen Mittel, und
 - iv) Spezifikationen, die gegebenenfalls eine unverzügliche Ausschreibung derjenigen Lieferungen und Leistungen ermöglichen, die für den Baubeginn des ITER erforderlich sind;
- b) Festlegung der standortspezifischen Anforderungen für den ITER und Durchführung der erforderlichen Sicherheits-, Umwelt- und Wirtschaftlichkeitsanalysen;
 - c) Ausarbeitung eines Vorschlags für ein Experimentierprogramm sowie eines Kosten- Personal- und Zeitplans für Betrieb, Nutzung und Stilllegung des ITER;
 - d) Durchführung der validierenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die für die Ausführung der vorstehend beschriebenen Tätigkeiten erforderlich sind, einschließlich der Entwicklung, Herstellung und Erprobung skalierbarer Modelle zur Gewährleistung der technischen Realisierbarkeit, und
 - e) Erarbeitung von Konzeptvorschlägen für die Beschlussfassung durch die Parteien über die eventuelle zukünftige gemeinsame Durchführung von Bau, Betrieb, Nutzung und Stilllegung des ITER.

Artikel 3

Durchführung

Die EDA werden entsprechend ihrem Fortgang durch zwei oder mehr Protokolle sowie durch die einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens und seiner Anhänge durchgeführt. Die Anhänge sind integraler Bestandteil dieses Übereinkommens. Vorbehaltlich dieses Übereinkommens und seiner Anhänge legen die Parteien in jedem Protokoll seine Geltungsdauer und die Aufgaben fest, die in diesem Zeitraum durchgeführt oder begonnen werden sollen, sowie die Maßnahmen, die zu ihrer Durchführung erforderlich sind.

Artikel 4

Rat

- (1) Die Parteien richten einen Rat ein, der einstimmig handelt. Jede Partei benennt zwei Mitglieder für den Rat. Der Rat wählt den Vorsitzenden und Mitvorsitzenden aus der Mitte seiner Mitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Rat tritt mindestens zweimal jährlich an von ihm gewählten Orten zusammen und kann zu außerordentlichen Sitzungen zusammentreten, die der Vorsitzende auf Antrag eines der Ratsmitglieder oder des in

Artikel 5 vorgesehenen Direktors einberuft. Der Direktor nimmt normalerweise an den Sitzungen teil.

(3) Der Rat ist für die Gesamtleitung bei der EDA verantwortlich und führt die Gesamtaufsicht bei deren Durchführung. Der Rat ist den Parteien gegenüber verantwortlich.

(4) Die Aufgaben des Rates sind in Anhang A Ziffer 1 ausgeführt.

Artikel 5

Direktor

(1) Der Rat ernennt einen Direktor, der dem Rat untersteht.

(2) Nach Maßgabe dieses Übereinkommens, seiner Anhänge und Protokolle und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Rates leitet und koordiniert der Direktor alle in Artikel 2 Buchstaben a) bis d) beschriebenen Tätigkeiten, organisiert, leitet und überwacht das in Artikel 8 vorgesehene gemeinsame zentrale Team und unterstützt die Durchführung der in Artikel 2 Buchstabe e) beschriebenen Tätigkeiten.

(3) Der Direktor nimmt seine Aufgaben und Pflichten unabhängig wahr und ersucht die Parteien weder um Anweisungen noch nimmt er solche entgegen.

(4) Die Aufgaben des Direktors sind in Anhang A Ziffer 2 ausgeführt.

Artikel 6

Beratender technischer Ausschuß

(1) Der Rat ernennt auf Empfehlung der Parteien die Mitglieder des Beratenden Technischen Ausschusses (TAC = Technical Advisory Committee) und seinen Vorsitzenden.

(2) Der TAC besteht aus bis zu 16 Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), die unabhängig sind, wobei jede Partei höchstens vier Mitglieder stellt. Sie werden vom Rat so ausgewählt, daß im TAC alle für die Durchführung der in Artikel 2 Buchstaben a) bis d) ausgeführten Tätigkeiten erforderlichen Fachgebiete vertreten sind.

(3) Auf Ersuchen des Rates berät der TAC diesen in technischen Fragen und nimmt andere Aufgaben wahr, mit denen ihn der Rat betraut.

(4) Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates gibt sich der TAC eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

Beratender Managementausschuß

(1) Jede Partei benennt drei Mitglieder für den Beratenden Managementausschuß (MAC = Management Advisory Committee), zu denen der in Artikel 9 vorgesehene jeweilige Leiter des Heimat-Teams gehört. Der Rat ernennt aus dem Kreis der MAC-Mitglieder einen Vorsitzenden.

(2) Der MAC untersteht dem Rat und berät ihn in Management- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich finanzieller und personeller Fragen und der in Artikel 11 vorgesehenen Zuteilung von Aufgaben.

(3) Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates gibt sich der MAC eine Geschäftsordnung.

Artikel 8

Gemeinsames zentrales Team

(1) Der Rat legt auf Vorschlag des Direktors die Größe des gemeinsamen zentralen Teams (Joint Central Team), dessen grundlegenden Aufbau an jedem der in Artikel 13 vorgesehenen gemeinsamen Standorte und die Aufgaben der stellvertretenden Direktoren fest.

(2) Entsprechend den Bestimmungen in den Protokollen stellt jede Partei im Rahmen von Abordnungsvereinbarungen oder auf andere Weise dem gemeinsamen zentralen Team geeignete Fachkräfte in annähernd gleicher Zahl zur Verfügung. Auf Vorschlag der Parteien und in Beratung mit dem Direktor ernannt der Rat vier stellvertretende Direktoren, die jeweils einer der Parteien angehören. Auf Vorschlag des Direktors, der sich mit den Parteien berät, ernannt der Rat einen Verwaltungsfachmann und für jeden gemeinsamen Standort einen Leiter, die beide aus dem Kreis der stellvertretenden Direktoren gewählt werden können. Die übrigen Mitglieder des gemeinsamen zentralen Teams werden vom Direktor aus dem Kreis der von den Parteien benannten geeigneten Fachkräfte ausgewählt. Die dienstrechtliche Stellung der Mitglieder wird in den Protokollen zu diesem Übereinkommen festgelegt. Alle Mitglieder des gemeinsamen zentralen Teams unterstehen dem Direktor.

(3) Das gemeinsame zentrale Team unterstützt den Direktor bei der Durchführung seiner Aufgaben. Die Aufgaben des gemeinsamen zentralen Teams sind in Anhang A Ziffer 3 ausgeführt.

Artikel 9

Heimat-Teams und ihre Leiter

(1) Jede Partei nimmt in Beratung mit dem Rat folgende Aufgaben wahr:

- a) Einrichtung und Organisation des Heimat-Teams (Home Team), das die ihm gemäß Artikel 11 übertragenen Arbeiten durchführt, und
- b) Ernennung eines Leiters für das Heimat-Team, der gegenüber dem Direktor die Verantwortung für die Durchführung dieser Arbeiten trägt.

(2) Der Leiter des Heimat-Teams unterrichtet den Direktor und die anderen Leiter der Heimat-Teams über die Organisation seines Teams. Zwischen dem Direktor und dem Leiter des Heimat-Teams in dieser Frage auftretende Meinungsunterschiede werden vom Rat geschlichtet.

(3) Bei der Übertragung von Arbeiten, der Änderung des Gegenstands übertragener Arbeiten und der Abnahme dieser Arbeiten handelt der Direktor im allgemeinen über

die Leiter der Heimat-Teams. Die Zusammenarbeit zwischen den Heimat-Teams und ihren Leitern einerseits und dem Direktor und dem gemeinsamen zentralen Team andererseits wird in den Protokollen beschrieben.

(4) Die Aufgaben der Heimat-Teams und ihrer Leiter sind in Anhang A Ziffer 4 ausgeführt.

Artikel 10

Besondere Arbeitsgruppen

(1) Besondere Arbeitsgruppen (SWG = Special Working Groups) können im Rahmen von Protokollen oder auf Beschluß des Rates eingesetzt und mit besonderen Aufgaben betraut werden, die außerhalb des in diesem Übereinkommen, seinen Anhängen und Protokollen festgelegten Verantwortungsbereichs des Direktors liegen.

(2) Wird eine SWG eingerichtet, benennt jede Partei nach Beratung mit dem Rat ihre SWG-Vertreter. Die SWG untersteht dem Rat. Der Rat ernannt den Vorsitzenden der SWG. Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates gibt sich die SWG eine Geschäftsordnung. Der Rat beschließt über die Beteiligung des Direktors an den Arbeiten der SWG. Nach Abschluß der übertragenen Aufgabe(n) endet die SWG.

Artikel 11

Arbeitsprogramm und Workshops

Das Arbeitsprogramm für die EDA legt im einzelnen den Plan zur Durchführung aller Arbeiten fest, die für die in Artikel 2 Buchstaben a) bis d) dargelegten Tätigkeiten erforderlich sind, einschließlich der Übertragung von Arbeiten an die Heimat-Teams zu ungefähr gleichgewichtigen Anteilen und an das gemeinsame zentrale Team. Das Arbeitsprogramm wird vom Direktor ausgearbeitet und vom Rat nach Stellungnahme des MAC genehmigt. Das vom Rat gebilligte Arbeitsprogramm gilt vorbehaltlich einer Fortschreibung für den gesamten EDA-Zeitraum. Jede Partei stellt die Durchführung der ihr übertragenen Arbeiten sicher. Die Übertragung von Arbeiten erfolgt über Arbeitsvereinbarungen (Task Agreements), die zwischen dem Direktor und dem Leiter jedes Heimat-Teams geschlossen werden. Nähere Angaben zum Arbeitsprogramm und den Workshops sind in Anhang B enthalten.

Artikel 12

Mittel

(1) Mit Ausnahme der Mittel, die von jeder Gastgeberpartei gemäß Artikel 14 zur Verfügung zu stellen sind, stellen die Parteien in jeweils gleichem Umfang die für die Durchführung dieses Übereinkommens, seiner Anhänge und Protokolle erforderlichen Mittel zur Verfügung. Der Schlußbericht über die ITER-CDA enthält eine Schätzung dieser Mittel.

(2) Soweit Ausgaben nicht aus dem in Ziffer 3 vorgesehenen gemeinsamen Fonds finanziert werden, trägt jede Partei in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 und vorbehaltlich ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften die Kosten, die ihr durch die Durchführung dieses Übereinkommens, seiner Anhänge und Protokolle entstehen, einschließlich der Kosten für die Teilnahme ihrer Mitarbeiter an Sitzungen, der Durchführung der ihr übertragenen Arbeiten und der Organisation von Workshops.

(3) Zur Finanzierung bestimmter gemeinsamer Ausgaben wie der Gehälter des Direktors und der stellvertretenden Direktoren wird ein gemeinsamer Fonds (Joint Fund) eingerichtet. Der Rat legt entsprechende Finanzregeln, einschließlich der über den gemeinsamen Fonds zu finanzierenden Ausgaben, der Höhe des gemeinsamen Fonds, der Vorschriften für seine Verwaltung, der Benennung der verfügbaren Person(en) und der Rechnungsprüfung, fest. Vorbehaltlich ihrer jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften tragen die Parteien zu gleichen Teilen zum gemeinsamen Fonds bei.

Artikel 13

Sitz des gemeinsamen zentralen Teams

Das gemeinsame zentrale Team hat seinen Sitz an den gemeinsamen Standorten (Joint Work Sites): Garching bei München, Naka (Ibaraki) und San Diego (Kalifornien).

Artikel 14

Unterstützung durch die Gastgeberpartei

(1) Jede Gastgeberpartei (Host Party) stellt, vorbehaltlich der in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen, auf ihre Kosten für die Geltungsdauer dieses Übereinkommens ihren Standort zur Verfügung, einschließlich des Geländes, der Büros sowie Waren und Dienstleistungen, die für die vom gemeinsamen zentralen Team an diesem Ort durchgeführten Arbeiten sowie die Workshops und Sitzungen des Rates, des TAC, des MAC und der SWG erforderlich sind.

(2) Die Parteien legen über den Rat in jedem Einzelfall auf Vorschlag des Direktors, der zuvor jede Gastgeberpartei konsultiert, die Unterstützung und die Bedingungen fest, zu denen diese gewährt wird.

(3) Die Parteien führen über den Rat miteinander und mit dem Direktor Konsultationen über den Umfang und den Grad der Erleichterungen und Vorrechte, um die die zuständigen Behörden für die Mitglieder des Rates, des TAC, des MAC, der SWG, des gemeinsamen zentralen Teams sowie für den Direktor zu ersuchen sind.

Artikel 15

Kenntnisse und Schutzrechte

Die Verbreitung, Nutzung und der Schutz von Kenntnissen, die bei den aufgrund dieses Übereinkommens, seiner Anhänge und Protokolle durchgeführten Tätigkeiten Verwendung finden oder entstehen, sowie die

Schutzrechte an diesen Kenntnissen sind in Anhang C geregelt.

Artikel 16

Berichterstattung

Mit Unterstützung des gemeinsamen zentralen Teams fertigt der Direktor einen jährlichen Tätigkeitsbericht über die EDA an und erstellt nach Abschluß der EDA einen ausführlichen Bericht, der den vollständigen, detaillierten und voll integrierten technischen Gesamtentwurf für den ITER enthält. Der Direktor legt dem Rat diese Berichte zur Genehmigung und anschließenden Übermittlung an die Parteien vor. Der Rat erstellt und veröffentlicht als Schlußbericht eine Zusammenfassung des ausführlichen Berichts. Außerdem werden den Parteien nach Artikel 15 alle während der EDA entwickelten technischen Daten zur Verfügung gestellt.

Artikel 17

Anwendbares Recht

(1) Jede Partei führt die in diesem Übereinkommen, seinen Anhängen und Protokollen vorgesehenen Tätigkeiten gemäß ihren jeweiligen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften durch und stellt vorbehaltlich der Verfügbarkeit bewilligter Mittel Finanzmittel bereit.

(2) Jede Partei bemüht sich nach besten Kräften, alle gemäß den geltenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen für die Durchführung dieses Übereinkommens, seiner Anhänge und Protokolle zu erhalten.

(3) Jede Partei bemüht sich nach besten Kräften gemäß ihren Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, die Reisen und Aufenthalte von Personen, die Ein- und Ausfuhr von Sachen sowie den Devisenverkehr zu erleichtern, soweit dies für die Durchführung dieses Übereinkommens, seiner Anhänge und Protokolle erforderlich ist.

Artikel 18

Haftung

Schäden, die während oder aufgrund der Durchführung dieses Übereinkommens, seiner Anhänge und Protokolle auftreten, werden nach Maßgabe des anwendbaren heimischen Rechts erstattet.

Artikel 19

Beteiligung anderer Länder

(1) Im Rahmen ihres Beitrags zur Durchführung dieses Übereinkommens, seiner Anhänge und Protokolle kann jede Partei andere Länder hinzuziehen, die über entsprechende spezifische Möglichkeiten verfügen.

(2) Die Bedingungen für eine solche Beteiligung müssen mit diesem Übereinkommen, seinen Anhängen und dem entsprechenden Protokoll vereinbar sein und vom Rat genehmigt werden.

*Artikel 20***Internationale Atomenergie-Organisation**

- (1) Die EDA wird unter der Schirmherrschaft der IAEO durchgeführt.
- (2) Die Parteien ersuchen die IAEO, sich im Rahmen ihres Statuts nach besten Kräften dafür einzusetzen, die in diesem Übereinkommen, seinen Anhängen und Protokollen vorgesehene Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu erleichtern.
- (3) Die Parteien können über den Rat mit der IAEO Bedingungen für besondere Formen der Unterstützung aushandeln.

*Artikel 21***Konsultationen**

- (1) Die Parteien konsultieren einander über ihre Ratsmitglieder zu allen Fragen, die sich aus der Auslegung bzw. Durchführung dieses Übereinkommens, seiner Anhänge und Protokolle ergeben, sowie zu allen technischen Fragen, welche die in den Protokollen festgelegten Arbeiten betreffen. Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften, solche Fragen im Wege der Konsultation zwischen ihren Ratsmitgliedern zu lösen.
- (2) Jede Partei kann auf hoher Ebene Konsultationen mit einer anderen Partei bzw. anderen Parteien zu den vorgenannten Fragen beantragen, wenn diese nicht nach dem in Absatz 1 festgelegten Verfahren gelöst werden können. Die jeweilige(n) Partei(en) leistet (leisten) einem solchen Antrag umgehend Folge.
- (3) Ist eine Frage nach solchen Konsultationen auf hoher Ebene noch nicht gelöst, können die betreffenden Parteien den Streitfall nach einem vereinbarten Verfahren — Schlichtung, Vermittlung, Schiedsverfahren — beilegen.

*Artikel 22***Änderungen**

- (1) Dieses Übereinkommen, seine Anhänge und Protokolle können von den Parteien mittels einer schriftlichen Übereinkunft geändert werden.

- (2) Eine Änderung tritt zu dem in ihr genannten Datum in Kraft.

*Artikel 23***Kündigung des Übereinkommens**

Dieses Übereinkommen kann durch schriftliche Übereinkunft der Parteien gekündigt werden.

*Artikel 24***Geltungsbereich im Hinblick auf Euratom**

Dieses Übereinkommen, seine Anhänge und Protokolle gelten — soweit Euratom betroffen ist — für den Geltungsbereich des Euratom-Vertrags und für das Hoheitsgebiet der Länder, die am Euratom-Fusionsprogramm als voll assoziierte Drittländer beteiligt sind.

*Artikel 25***Geltungsdauer**

- (1) Dieses Übereinkommen tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien für sechs Jahre in Kraft.
- (2) Entsprechend den Fortschritten bei der Verwirklichung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecks, kann die in Absatz 1 genannte Geltungsdauer nach Maßgabe von Artikel 22 geändert werden.

Geschehen zu Washington am 21. Juli 1992, in vierfacher Ausfertigung.

Für die Europäische Atomgemeinschaft

Andreas VAN AGT

Für die Regierung Japans

Hiroshi HIRABAYASHI

Für die Regierung der Russischen Föderation

Viktor N. MIKHAILOV

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

James D. WATKINS

*ANHANG A***1. Rat**

Nach Maßgabe von Artikel 4 des Übereinkommens hat der Rat insbesondere folgende Aufgaben :

- a) Sicherstellung der Zusammenarbeit der Heimat-Teams untereinander und mit dem gemeinsamen zentralen Team ;
- b) Festlegung und Durchführung von Verfahren für die Auswahl, die fortlaufende Beurteilung und ggf. den Austausch des Direktors, der stellvertretenden Direktoren und der Leiter der gemeinsamen Standorte und Festlegung der vom Direktor anzuwendenden Verfahren für die anderen Mitglieder des gemeinsamen zentralen Teams ;
- c) Ernennung des Vorsitzenden und der Mitglieder des TAC sowie des Vorsitzenden des MAC ;
- d) Beschluß über die Größe und die grundlegende Struktur des gemeinsamen zentralen Teams an jedem gemeinsamen Standort ;
- e) Billigung der Ausgangskonzeption für die EDA, die der im Lichte der Ergebnisse einer Überarbeitung der detaillierten technischen Ziele und unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten, soweit erforderlich, fortgeschriebene Vorentwurf sein wird ;
- f) Genehmigung jedes Vorschlags, der die Ausgangskonzeption oder die Bau- und Betriebskosten wesentlich verändert ;
- g) Genehmigung des Arbeitsprogramms und seiner Fortschreibung ;
- h) Genehmigung der jährlichen Tätigkeitsberichte, des ausführlichen Berichts und des Schlußberichts ;
- i) im Rahmen der in Anhang C des Übereinkommens festgelegten Bestimmungen Erstellung von Regeln über die zweckmäßige Verfügung der vom gemeinsamen zentralen Team erarbeiteten Kenntnisse und der sich hieraus ergebenden Schutzrechte ;
- j) Genehmigung der Bedingungen, unter denen eine Partei andere Länder in ihren Beitrag einbeziehen kann ;
- k) Aufstellung von geeigneten Finanzregeln gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens ;
- l) Übernahme anderer in dem Übereinkommen, seinen Anhängen und Protokollen vorgesehener Aufgaben ;
- m) Ausübung sonstiger Befugnisse und Übernahme anderer Aufgaben, soweit dies für die Zwecke der EDA notwendig ist.

2. Direktor

Nach Artikel 5 des Übereinkommens hat der Direktor insbesondere folgende Aufgaben :

- a) Unterbreitung von Vorschlägen an den Rat über die Größe des gemeinsamen zentralen Teams und seine grundlegende Struktur an jedem gemeinsamen Standort sowie über die von jeder Gastgeberpartei zu leistende Unterstützung ;
- b) Konsultationen mit dem Rat über die Ernennung der stellvertretenden Direktoren, Unterbreitung von Vorschlägen an den Rat über ihre Aufgaben, über die Auswahl des Verwaltungsfachmanns und des Leiters jedes gemeinsamen Standorts sowie Auswahl der anderen Mitglieder des gemeinsamen zentralen Teams ;
- c) Abfassung und Unterzeichnung von Vereinbarungen zur Personalabstellung nach Maßgabe der in den Protokollen beschriebenen Verfahren und Übermittlung von Abschriften an die jeweilige Gastgeberpartei ;
- d) soweit vom Rat beschlossen, Unterstützung der SWG bei allen ihnen im Rahmen der Protokolle oder durch den Rat übertragenen Aufgaben ;
- e) gemäß den in den Protokollen beschriebenen Verfahren Einleitung und Ausführung von Entwurfsarbeiten und Übertragung von FuE-Arbeiten, mit denen bereits vor Genehmigung des Arbeitsprogramms bzw. — nach dessen Genehmigung — vor der jährlichen Fortschreibung begonnen werden soll ;
- f) Entwurf des Arbeitsprogramms und dessen Vorlage zur Genehmigung durch den Rat sowie dessen jährliche Fortschreibung und Vorlage zur Genehmigung durch den Rat ;
- g) Durchführung des Arbeitsprogramms nach Genehmigung durch den Rat und Abfassung und Unterzeichnung von Arbeitsvereinbarungen gemäß Artikel 11 des Übereinkommens ;
- h) Überwachung und Kontrolle der Durchführung der übertragenen Arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung der Fristen, die Ergebnisse und die Qualität sowie Abnahme der Arbeiten ;
- i) Erstellung der gemäß Artikel 16 des Übereinkommens erforderlichen Berichte und deren Vorlage an den Rat ;
- j) regelmäßige Abfassung von Leistungsbeurteilungen über jede abgestellte Person für die abstellende Partei und Übermittlung einer Abschrift dieser Beurteilungen an den Ratsvorsitzenden ;

- k) Führen von Akten über die Arbeitsvereinbarungen, Abstellvereinbarungen, Dienstreisen, Leistungsbeurteilungen, Berichte und sonstige Dokumente, die bei der Durchführung des Übereinkommens, seiner Anhänge und Protokolle erstellt werden ;
- l) Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die im Übereinkommen, seinen Anhängen und Protokollen vorgesehen sind oder vom Rat angeordnet werden.

3. Gemeinsames zentrales Team

Nach Artikel 8 des Übereinkommens hat das gemeinsame zentrale Team insbesondere folgende Aufgaben :

- a) Durchführung der in Artikel 2 Buchstaben a), b) und c) des Übereinkommens beschriebenen Tätigkeiten ;
- b) Unterstützung des Direktors bei der Definition und Erstellung des Arbeitsprogramms ;
- c) Unterstützung des Direktors bei den Leitungs- und Koordinierungsaufgaben zur Erfüllung der in Artikel 2 Buchstaben a) bis d) des Übereinkommens beschriebenen Tätigkeiten ;
- d) Integrierung aller Beiträge in einen einheitlichen Entwurf ;
- e) Unterstützung des Direktors bei der Erfüllung der in Artikel 2 Buchstabe e) des Übereinkommens beschriebenen Tätigkeiten ;
- f) Unterstützung des Direktors bei der Erstellung der gemäß Artikel 16 des Übereinkommens erforderlichen Berichte.

4. Heimat-Teams

Nach Maßgabe von Artikel 9 des Übereinkommens haben die Heimat-Teams insbesondere folgende Aufgaben :

- a) Durchführung der in Artikel 2 Buchstabe d) des Übereinkommens beschriebenen Tätigkeiten ;
- b) Durchführung der in Artikel 2 Buchstaben a), b) und c) des Übereinkommens beschriebenen Tätigkeiten gemäß der Festlegung im Arbeitsprogramm ;
- c) Unterstützung bei den in Artikel 2 Buchstabe e) des Übereinkommens beschriebenen Tätigkeiten.

*ANHANG B***1. Arbeitsprogramm**

A. Nach Artikel 11 des Übereinkommens besteht das Arbeitsprogramm insbesondere aus folgenden Teilen :

- i) einem detaillierten Verzeichnis der einzelnen spezifischen Arbeiten einschließlich
 - a) einer technischen Beschreibung jeder einzelnen Arbeit zusammen mit
 - einer Schätzung aller für die Erfüllung erforderlichen Mittel,
 - einem Zeitplan für die Durchführung mit entsprechenden Kontrollpunkten und
 - einer genauen Spezifikation der durchzuführenden Arbeiten sowie
 - b) der Übertragung spezifischer Arbeiten an jedes der Heimat-Teams und an das gemeinsame zentrale Team ;
- ii) einem Zeitplan mit der Abfolge der spezifischen Arbeiten während der gesamten EDA, aus dem die völlige Integration der von den Heimat-Teams und dem gemeinsamen zentralen Team durchgeführten oder durchzuführenden Arbeiten in einen einheitlichen Plan hervorgeht, der darauf angelegt ist, das in Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens beschriebene Ziel innerhalb der in Artikel 25 des Übereinkommens festgelegten Frist zu verwirklichen.

B. Gemäß den in den Protokollen beschriebenen Verfahren erstellt der Direktor das Arbeitsprogramm und seine Fortschreibungen, die vom Rat nach Stellungnahme des MAC genehmigt werden.

C. Die Übertragung von im Rahmen des Arbeitsprogramms vorgesehenen Arbeiten an die einzelnen Heimat-Teams wird von folgenden Grundsätzen geleitet :

- i) Die im Arbeitsprogramm festgelegten Arbeiten werden auf die Heimat-Teams annähernd gleichmäßig verteilt, wobei ihrer Kompetenz und ihren Interessen Rechnung getragen wird. Kompetenz bedeutet unter anderem, daß die notwendige Fähigkeit zur Erfüllung der technischen Spezifikationen und Einhaltung der Zeitpläne gegeben sowie die erforderlichen Einrichtungen und das entsprechende Know-how vorhanden sind.

Die annähernd gleichen Anteile an den Arbeiten werden vom Rat unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte bestimmt :

- qualitative und quantitative Merkmale der Arbeiten,
- die für die Durchführung einer Arbeit zum Zeitpunkt der Übertragung veranschlagten Mittel (Korrekturen können nur im Rahmen einer Änderung des Arbeitsgegenstandes erfolgen) und
- alle während der gesamten Geltungsdauer des Übereinkommens übertragenen Arbeiten, die der Direktor abgenommen hat.

- ii) Bei einigen Arbeiten sind unter Umständen Parallelarbeiten angebracht. Bei einem Beschluß über solche Parallelarbeiten ist zwischen den Kosten und einer Risikominderung abzuwägen.

2. Workshops

In Abstimmung mit dem Rat und nach Unterrichtung des TAC veranstaltet der Direktor, soweit zweckmäßig, Workshops zu spezifischen wissenschaftlichen und technologischen Fragen im Zusammenhang mit den in Artikel 2 Buchstaben a) bis d) des Übereinkommens beschriebenen Tätigkeiten. Die Workshops können an jedem der gemeinsamen Standorte oder vorbehaltlich der Zustimmung des Leiters des jeweiligen Heimat-Teams an jedem anderen im Gebiet einer Partei liegenden Ort oder in Übereinstimmung mit Artikel 20 in den IAEO-Einrichtungen stattfinden. Die Parteien schicken geeignete Fachkräfte zu den Workshops.

ANHANG C

1. Verbreitung, Nutzung und Schutz von Kenntnissen

A. Im Sinne dieses Anhangs bedeutet :

- „Kenntnisse“ Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen, Berichte und andere Dokumente, dokumentierte Daten oder Forschungs- und Entwicklungsverfahren, Beschreibungen von Erfindungen und Entdeckungen, unabhängig davon, ob sie patentiert werden können ;
- „vertrauliche Geschäftsinformationen“ Informationen über Know-how, Geschäftsgeheimnisse bzw. technische, kommerzielle oder finanzielle Informationen, die
 - i) von ihrem Eigentümer vertraulich gehandhabt wurden,
 - ii) nicht allgemein bekannt sind bzw. über andere Quellen bezogen werden können,
 - iii) von ihrem Eigentümer anderen Parteien nur unter Hinweis auf ihre Vertraulichkeit zur Verfügung gestellt wurden und
 - iv) der Partei, die sie erhält, nur unter Hinweis auf die Wahrung der Vertraulichkeit zugänglich gemacht werden.

B. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Anhangs unterstützen die Parteien die weitestgehende Verbreitung von Kenntnissen, die bei der Durchführung des Übereinkommens, seiner Anhänge und Protokolle erarbeitet werden.

C. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Anhangs sind alle Kenntnisse, die von Mitarbeitern des gemeinsamen zentralen Teams bei der Durchführung der übertragenen Arbeiten erarbeitet werden, jeder der Parteien für die Verwendung bei der Erforschung und Entwicklung der kontrollierten thermonuklearen Fusion als Energiequelle für friedliche Zwecke zur freien Verfügung zu stellen.

D. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Anhangs hat jede Partei in allen Ländern Anspruch auf eine nichtausschließliche, unwiderrufliche und unentgeltliche Lizenz für das Übersetzen, Nachdrucken und öffentliche Verbreiten von wissenschaftlichen und technischen Zeitschriftenartikeln, Berichten und Büchern, die sich direkt aus der Durchführung dieses Übereinkommens ergeben. In allen öffentlich verbreiteten Exemplaren eines urheberrechtlich geschützten Werkes, das gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs erarbeitet wurde, sind die Namen der Verfasser des Werkes anzugeben, es sei denn, ein Verfasser lehnt dies ausdrücklich ab.

E. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Anhangs sind alle Kenntnisse, die von Mitarbeitern eines Heimat-Teams bei der Durchführung diesem Team übertragener Arbeiten gewonnen werden, dem gemeinsamen zentralen Team und jeder der Parteien für die Verwendung bei der Erforschung und Entwicklung der kontrollierten thermonuklearen Fusion als Energiequelle für friedliche Zwecke zur freien Verfügung zu stellen.

F. In allen Aufträgen, die auf Initiative eines Heimat-Teams oder des gemeinsamen zentralen Teams für die Durchführung einer ihm übertragenen Arbeit vergeben werden, sind Bestimmungen vorzusehen, die den Parteien die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, seinen Anhängen und Protokollen ermöglichen.

G. Vorbehaltlich ihrer Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, ihrer Verpflichtungen gegenüber Dritten und der Bestimmungen dieses Anhangs verpflichtet sich jede Partei, dem gemeinsamen zentralen Team und den Heimat-Teams alle in ihrem Besitz befindlichen Kenntnisse, die diese für die Durchführung der ihnen übertragenen Arbeiten benötigen, zur freien Verfügung zu stellen.

H. Werden bei der Durchführung des Übereinkommens, seiner Anhänge und Protokolle vertrauliche Geschäftsinformationen zugänglich gemacht, müssen diese entsprechend gekennzeichnet und gemäß einer Geheimhaltungsvereinbarung übermittelt werden. Der Empfänger solcher Informationen verwendet sie für die Durchführung des Übereinkommens, seiner Anhänge und Protokolle und wahrt ihre Vertraulichkeit im in der Vereinbarung vorgesehenen Umfang.

2. Schutzrechte

A. Im Sinne des Übereinkommens, seiner Anhänge und Protokolle haben „Schutzrechte“ die in Artikel 2 des am 14. Juli 1967 in Stockholm geschlossenen Übereinkommens zur Gründung der Weltorganisation für Schutzrechte festgelegte Bedeutung. Nach Maßgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften stellt jede Partei sicher, daß die anderen Parteien die gemäß diesem Anhang erlangten Schutzrechte erwerben können. Dieser Anhang ändert oder beeinträchtigt die Verteilung von Rechten zwischen einer Partei und ihren Staatsangehörigen nicht. Ob eine Partei oder ihre Staatsangehörigen die Schutzrechte erhalten, hängt von den für innerstaatliche Fälle geltenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften ab.

B. Wird von den Mitarbeitern des gemeinsamen zentralen Teams bei der Durchführung des Übereinkommens, seiner Anhänge und Protokolle Kenntnisse und Erfindungen geschaffen, die geschützt werden sollten, informiert der Direktor umgehend den Rat und empfiehlt, in welchen Ländern Schutzrechte beantragt werden sollen. Jede Partei bzw. ihre an das gemeinsame zentrale Team abgestellten Mitarbeiter sind jedoch berechtigt, in ihrem eigenen Gebiet alle Schutz- und Nutzungsrechte zu erwerben. Der Rat beschließt, ob und wie ein solcher Schutz in Drittländern erwirkt werden soll. In allen Fällen,

in denen die Schutzrechte von einer Partei oder von ihren an das gemeinsame zentrale Team abgestellten Mitarbeitern erlangt wurden, stellt die Partei sicher, daß die Mitarbeiter des gemeinsamen zentralen Teams für die ihm übertragenen Arbeiten freien Zugang zu den geschützten Kenntnissen und Erfindungen haben und daß den anderen Parteien zur Erforschung und Entwicklung der kontrollierten thermonuklearen Fusion als einer Energiequelle für friedliche Zwecke eine unwiderrufliche, nichtausschließliche und unentgeltliche Lizenz mit dem Recht der Vergabe von Unterlizenzen eingeräumt wird.

- C. Werden von den Mitarbeitern eines Heimat-Teams bei der Durchführung einer übertragenen Arbeit Kenntnisse oder Erfindungen geschaffen, ist die Partei dieses Heimat-Teams oder sind ihre Mitarbeiter berechtigt, in allen Ländern alle Schutz- und Nutzungsrechte hieran gemäß den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften zu erwerben. Die Partei dieses Heimat-Teams stellt sicher, daß die Mitarbeiter des gemeinsamen zentralen Teams für die Durchführung der dem gemeinsamen zentralen Team übertragenen Arbeiten freien Zugang zu den geschützten Kenntnissen und Erfindungen haben und daß den anderen Parteien zur Erforschung und Entwicklung der kontrollierten thermonuklearen Fusion als einer Energiequelle für friedliche Zwecke eine unwiderrufliche, nichtausschließliche und unentgeltliche Lizenz mit dem Recht der Vergabe von Unterlizenzen eingeräumt wird.
- D. Werden Kenntnisse und Erfindungen von den Mitarbeitern einer Partei (der abstellenden Partei) während der Arbeit im Heimat-Team einer anderen Partei (Gastgeberpartei) geschaffen, gelten vorbehaltlich der einschlägigen Gesetze folgende Bestimmungen :
- i) Die Gastgeberpartei ist oder ihre Mitarbeiter sind berechtigt, alle Schutz- und Nutzungsrechte hieran in ihrem Gebiet und in Drittländern zu erwerben, einschließlich in den Ländern der Parteien, die nicht abstellende Partei sind, und unter dem Vorbehalt, daß eine nichtausschließliche, unwiderrufliche und unentgeltliche Lizenz mit dem Recht der Vergabe von Unterlizenzen an die anderen Parteien zur Erforschung und Entwicklung der kontrollierten thermonuklearen Fusion als einer Energiequelle für friedliche Zwecke eingeräumt wird ;
 - ii) die abstellende Partei ist oder ihre Mitarbeiter sind berechtigt, alle Schutz- und Nutzungsrechte in ihrem Gebiet zu erwerben, unter dem Vorbehalt, daß eine nichtausschließliche, unwiderrufliche und unentgeltliche Lizenz mit dem Recht der Vergabe von Unterlizenzen an die anderen Parteien zur Erforschung und Entwicklung der kontrollierten thermonuklearen Fusion als einer Energiequelle für friedliche Zwecke eingeräumt wird.
- E. Jede Partei unternimmt unbeschadet der Erfinder- oder Urheberrechte gemäß den geltenden Gesetzen alle notwendigen Schritte, um sicherzustellen, daß die an das gemeinsame zentrale Team abgestellten, in andere Heimat-Teams entsandten oder ihrem Heimat-Team zugewiesenen Mitarbeiter bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Anhangs im erforderlichen Umfang zusammenarbeiten. Jede Partei ist für die Zahlung von Prämien und Entschädigungen, die gemäß ihren Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften an ihre Mitarbeiter gezahlt werden müssen, verantwortlich.
- F. Unbeschadet der Abschnitte B, C und D setzt eine Partei, die ihre Schutzrechte in einem Land oder einer Region nicht wahrnehmen will, die anderen Parteien hiervon in Kenntnis ; jede dieser anderen Parteien kann dann einen solchen Schutz erwirken. Jede Partei, die dies beabsichtigt, setzt die anderen Parteien mindestens drei Monate vor der offiziellen Beantragung des Schutzrechtes hiervon in Kenntnis. Binnen drei Monaten nach einer solchen Mitteilung kann jede Partei die anzeigende Partei davon in Kenntnis setzen, daß sie ebenfalls die Beantragung eines solchen Schutzes wünscht. In diesem Fall einigen sich die anzeigende und die anderen Parteien gemeinsam über die Verwaltung der entsprechenden Schutzrechte.
- G. Der Rat kann ein gemeinsames Sachverständigengremium einrichten, das bei Fragen im Zusammenhang mit Schutzrechten im Rahmen der Bestimmungen dieses Anhangs beratend zur Seite steht.
3. Die den Parteien gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs übertragenen Rechte und Pflichten bestehen im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften nach Beendigung des Übereinkommens, seiner Anhänge und Protokolle fort.

PROTOKOLL 1

zum Übereinkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft, der Regierung Japans, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT (EURATOM) UND DIE REGIERUNGEN JAPANS, DER RUSSISCHEN FÖDERATION UND DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, NACHSTEHEND „DIE PARTEIEN“ GENANNT —

IM HINBLICK auf das zwischen den Parteien am 21. Juli 1992 geschlossene Übereinkommen über die Zusammenarbeit bei der Erstellung eines detaillierten technischen Entwurfs (EDA) für einen internationalen thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER), nachstehend „das Übereinkommen“ genannt, insbesondere auf dessen Artikel 3 —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

ABSCHNITT 1

Besondere Arbeitsgruppen

Nach Artikel 10 des Übereinkommens werden zwei besondere Arbeitsgruppen (SWG) eingerichtet.

SWG 1 führt die Überprüfung im Sinne von Abschnitt 2 durch.

SWG 2 legt dem Rat spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des Übereinkommens Leitlinien für die Aufgabenzuweisung im Sinne von Abschnitt 3 Ziffer 1 zur Genehmigung vor und erarbeitet nach Abschnitt 4 einen Entwurf des Protokolls 2 aus.

ABSCHNITT 2

Prüfung des Konzeptentwurfs

SWG 1 überprüft aufgrund des Berichts über den Konzeptentwurf die detaillierten technischen Ziele zusammen mit den technischen Möglichkeiten, um den in der Praxis geeignetsten Weg zur Verwirklichung des in Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens beschriebenen Ziels des ITER zu ermitteln.

SWG 1 legt dem Rat spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des Übereinkommens die Arbeitsergebnisse in einem Prüfbericht zur Genehmigung vor.

ABSCHNITT 3

Aufgabenzuweisung

Bei der Entwicklung des Arbeitsprogramms wird bei der Übertragung von Arbeiten an jedes Heimat-Team wie folgt verfahren :

- a) Der Direktor, der dabei eng mit den Leitern der Heimat-Teams zusammenarbeitet,
- ermittelt die von den Heimat-Teams durchzuführenden Aufgaben und erstellt ein Verzeichnis dieser Aufgaben,

- erarbeitet eine detaillierte technische Beschreibung jeder Aufgabe einschließlich Zeitplänen, zu erbringenden Leistungen und Angaben zu den zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Einrichtungen und Basis-Kenntnissen,
- übermittelt jedem Leiter eines Heimat-Teams ein Verzeichnis der Aufgaben mit der jeweiligen technischen Beschreibung ;

- b) jede Partei übermittelt dem Direktor binnen zwei Monaten nach Erhalt des Verzeichnisses und der technischen Beschreibung schriftlich folgende Unterlagen :

- Schätzung aller Mittel, die für jede Aufgabe im Verzeichnis erforderlich sind,
- eine nach Prioritäten gegliederte Interessenbekundung für die Durchführung bestimmter Aufgaben und, wird ein solches Interesse bekundet,
- einen Nachweis der Fähigkeit, die Spezifikationen zu erfüllen, die Zeitpläne einzuhalten sowie die notwendigen Einrichtungen und das Know-how zur Verfügung zu stellen,
- Angaben dazu, wo die Arbeiten durchgeführt werden, und
- Bewertung der technischen Risiken und bei großen technischen Risiken mögliche Vorschläge für Parallelarbeiten ;

- c) auf der Grundlage dieser Unterlagen, der in Anhang B Ziffer 1 Abschnitt C des Übereinkommens dargelegten Grundsätze und der von der SWG 2 erarbeiteten Leitlinien schlägt der Direktor im Entwurf des Arbeitsprogramms, das dem Rat vom Direktor gemäß Artikel 11 des Übereinkommens vorgelegt werden muß, die Übertragung von Arbeiten an jedes der Heimat-Teams vor.

ABSCHNITT 4

Protokoll 2

1. SWG 2 erstellt mit Unterstützung des Direktors und des gemeinsamen zentralen Teams einen Entwurf des Protokolls 2 und legt ihn dem Rat spätestens zehn Monate nach Inkrafttreten des Übereinkommens vor.

2. Bei der Erstellung des Entwurfs des Protokolls 2 berücksichtigt SWG 2 unter anderem folgende Gesichtspunkte:

- die neuen Aufgaben,
- die Geltungsdauer von Protokoll 2,
- die Konsequenzen, die sich aus der mangelhaften Erfüllung von Aufgaben, die einem Heimat-Team übertragen wurden, ergeben,
- möglicher Bedarf an SWG und ihren Arbeiten,
- Einzelangaben zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Rates, des Direktors und des MAC bei der Durchführung von Protokoll 2 und
- notwendige Änderungen der in Protokoll 1 beschriebenen Aufgaben.

ABSCHNITT 5

Entwurfsarbeiten und FuE-Aufgaben

1. Der Anhang ist integraler Bestandteil dieses Protokolls und umfaßt:

- eine erste Reihe von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, deren Durchführung nach Inkrafttreten dieses Protokolls beginnt, und
- die Übertragung der einzelnen Arbeiten an die jeweiligen Heimat-Teams.

2. Neben den im Anhang ausgeführten Arbeiten kann der Direktor vor Genehmigung des Arbeitsprogramms durch den Rat weitere Arbeiten festlegen, mit deren Übertragung nicht bis zur Genehmigung des Arbeitsprogramms gewartet werden sollte. In diesem Fall erstellt der Direktor nach Anhang B Ziffer 1 Abschnitt A des Übereinkommens eine technische Beschreibung der Arbeiten und überträgt sie mit Zustimmung des jeweiligen Leiters des Heimat-Teams und des Rates einem Heimat-Team.

3. Nach Genehmigung des Arbeitsprogramms durch den Rat wird es vom Direktor in Übereinstimmung mit den darin für die verschiedenen Arbeiten vorgesehenen Zeitplänen ausgeführt.

4. Die technische Beschreibung einer Arbeit, ihre Übertragung und die Bedingungen für ihre Durchführung, die nach Maßgabe der Absätze 1, 2 und 3 des Artikels 11 des Übereinkommens festgelegt werden, sind Gegenstand einer Arbeitsvereinbarung. Diese wird vom Direktor abgefaßt und vom Direktor und dem Leiter des Heimat-Teams, dem diese Arbeit übertragen wird, unterzeichnet. Die Arbeitsvereinbarungen werden gemäß Absatz 1, 2 oder 3 unverzüglich abgeschlossen nach

- dem Inkrafttreten dieses Protokolls bzw.
- der Genehmigung durch den Rat bzw.
- der Genehmigung des Arbeitsprogramms durch den Rat.

Jeder Leiter eines Heimat-Teams teilt dem Direktor rechtzeitig mit, wo die in der Arbeitsvereinbarung beschriebene Arbeit durchgeführt wird.

5. Jeder Leiter eines Heimat-Teams stellt sicher, daß weder dem Direktor noch den von ihm bevollmächtigten Mitgliedern des gemeinsamen zentralen Teams ohne stichhaltigen Grund untersagt wird, zur Gewährleistung einer reibungslosen Zusammenarbeit, zur Überwachung der laufenden Arbeiten und zur Qualitätskontrolle die Standorte und Gebäude zu betreten, an bzw. in denen eine einem Heimat-Team übertragene Arbeit durchgeführt wird, sowie mit den die Aufgabe durchführenden Mitarbeitern Kontakt aufzunehmen und die entsprechenden Unterlagen einzusehen. Der Leiter des Heimat-Teams ist rechtzeitig von einem solchen Besuch des Direktors oder der vom Direktor bevollmächtigten Mitglieder des gemeinsamen zentralen Teams zu unterrichten. Einzelheiten des Zugangs werden in der Arbeitsvereinbarung geregelt.

6. Das gemeinsame zentrale Team und die Heimat-Teams führen während der Geltungsdauer dieses Protokolls nach den vom Rat festgelegten Leitlinien die vom Direktor verlangten Entwurfsarbeiten aus. Außerdem unterstützt das gemeinsame zentrale Team die SWG und den Direktor bei der Durchführung der in den Abschnitten 2, 3 und 4 und unter Ziffern 2 und 4 festgelegten Aufgaben.

ABSCHNITT 6

Abstellung an das gemeinsame zentrale Team

1. Für diesen Abschnitt und die folgenden Abschnitte dieses Protokolls gelten folgende Definitionen:

„abstellende Partei“ ist die Partei, die dem gemeinsamen zentralen Team nach Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens eine Person zur Verfügung stellt, unabhängig davon, ob die Partei Arbeitgeber dieser Person ist;

„abgestellte Person“ oder „abgestelltes Personal“ ist die Person bzw. sind die Personen, die die abstellende Partei dem gemeinsamen zentralen Team zur Verfügung gestellt hat und die nicht von der IAEO oder einer anderen Organisation speziell für die EDA angestellt werden.

2. Nach Auswahl einer Person nach Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens stellt sie deren Arbeitgeber unter Vermeidung unangemessener Verzögerungen an das gemeinsame zentrale Team ab. Für jede abgestellte Person wird vom Direktor eine spezifische Abstellungsvereinbarung abgefaßt, die der Direktor, die abgestellte Person und deren Arbeitgeber unterzeichnen. Sind Arbeitgeber und abstellende Partei nicht identisch, unterzeichnet auch die abstellende Partei die Abstellungsvereinbarung(en) zum Zeichen dafür, daß das abgestellte Personal dem gemeinsamen zentralen Team gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens zur Verfügung gestellt wird. Die Abstellungsvereinbarung für den Direktor wird vom Vorsitzenden des Rates gegengezeichnet. Abstellungsvereinbarungen für die stellvertretenden Direktoren (siehe Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Rat mit Ausnahme der Fälle, für die Ziffer 5 gilt. Nach Unterzeichnung der Abstellungsvereinbarung übermittelt der Direktor der Stelle eine Abschrift, die den gemeinsamen Standort betreibt, dem die abgestellte Person zugewiesen wird.

In der Abstellungsvereinbarung wird festgelegt, welche Arbeiten die abgestellte Person auszuführen hat, welchem gemeinsamen Standort sie zugewiesen wird, wem sie Bericht erstatten muß und daß die abgestellte Person und ihr Arbeitgeber den Bestimmungen der Artikel 8 Absatz 2 und 15 des Übereinkommens und dieses Absatzes in die Abstellung betreffendem Umfang nachkommen müssen; die abgestellte Person muß außerdem die internen Sicherheits- und Schutzvorschriften, die an den gemeinsamen Standorten zu beachten sind, befolgen. Die Geltungsdauer einer Abstellungsvereinbarung kann über die dieses Protokolls hinausgehen.

3. Die Abstellungsvereinbarungen sollten so einheitlich wie möglich sein und mit den in der Anlage ausgeführten Leitlinien für Abstellungsvereinbarungen übereinstimmen.

4. Ist eine abstellende Partei nicht Arbeitgeber der abgestellten Person, bemüht sie sich nach besten Kräften sicherzustellen, daß der Arbeitgeber die Bestimmungen dieses Abschnitts erfüllt.

5. Sollen der Direktor und Mitglieder des gemeinsamen zentralen Teams von der IAEO oder einer anderen Organisation eingestellt werden, müssen die Einstellungsbedingungen vom Rat genehmigt werden.

ABSCHNITT 7

Finanzierung

Nach Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens trägt jede Partei die Kosten, die ihr bei der Durchführung des Protokolls entstehen. Dies gilt insbesondere für folgende Ausgaben:

a) Kosten, die durch die Beteiligung ihrer Mitglieder und Sachverständigen an der Arbeit und den Sitzungen des

Rates, des TAC, des MAC und der SWG entstehen, einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten;

- b) Zahlungen an das abgestellte Personal einschließlich der Gehälter und Kosten für Reisen, Versicherungen und Umzüge sowie der Lebenshaltungskosten;
- c) Kosten, die mit der Durchführung von Arbeiten verbunden sind, die ihren Heimat-Teams gemäß Abschnitt 5 übertragen wurden;
- d) Kosten für die Durchführung von Workshops in ihrem Gebiet und für die Teilnahme an Workshops einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten.

ABSCHNITT 8

Geltungsdauer

Dieses Protokoll tritt nach Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Es läuft mit Inkrafttreten von Protokoll 2, spätestens jedoch 20 Monate nach seiner Unterzeichnung aus.

Geschehen zu Washington am 21. Juli 1992, in vierfacher Ausfertigung.

Für die Europäische Atomgemeinschaft
Andreas VAN AGT

Für die Regierung Japans
Hiroshi HIRABAYASHI

Für die Regierung der Russischen Föderation
Viktor N. MIKHAILOV

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
James D. WATKINS

ANHANG

ANFÄNGLICHE FuE-ARBEITEN

Die Parteien sind sich bewusst, daß entscheidende technologische FuE-Arbeiten,

- von denen die EDA und die Zeitpläne für die Genehmigungsverfahren bestimmt werden und
- die es gestatten, rechtzeitig zwischen verschiedenen Entwurfsmöglichkeiten zu wählen,

frühzeitig festgelegt und begonnen werden müssen ; daher vereinbaren sie, unverzüglich mit den Vorarbeiten für den Bau (oder die Änderung) von größeren Prüfständen und der Entwicklung skalierbarer Modelle und ihrer Komponenten zu beginnen ; diese sind nachstehend in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und Kostenvoranschlägen aufgeführt, die in dem im Rahmen des Vorentwurfs entwickelten langfristigen FuE-plan des ITER-Managementsausschusses enthalten sind.

Die Einzelheiten der nachstehend aufgeführten Arbeiten, die in Klammern mit Verweisen versehen sind, die sich auf die Bezeichnungen im langfristigen FuE-Plan beziehen, werden in den jeweiligen Arbeitsvereinbarungen festgelegt, die nach Unterzeichnung von Protokoll 1 gemäß den Abschnitten 5 Ziffern 1 und 4 abgefaßt werden. Unbeschadet des unverzüglichen Beginns dieser Arbeiten werden ihre Beschreibung und Zuweisung in das in Artikel 11 des Übereinkommens vorgesehene Arbeitsprogramm aufgenommen.

Euratom übernimmt folgende Arbeiten :

- E1 Entwurf eines Modells für die zentrale Solenoidspule (MAG 2.1.1 im Jahr 1991),
- E2 Entwurf des Neutralteilcheninjektor-Prüfstandes (HCD 1.5 im Jahr 1991),
- E3 Untersuchung kritischer Elemente des Vakuumgefäßes (COS 1.1 Abschnitt 1 im Jahr 1991).

Die Regierung Japans übernimmt folgende Arbeiten :

- J1 Entwurf eines Modells für die zentrale Solenoidspule (MAG 2.1.1 im Jahr 1991),
- J2 Entwurf eines Modells für die Toroidalfeldspule (MAG 2.2.1 im Jahr 1991),
- J3 Auslegung des zentralen Solenoid-Prüfstandes (MAG 3.1 im Jahr 1991),
- J4 Entwicklung von Herstellungsmethoden für keramische Blanket-Modelle (BKT 1.2 im Jahr 1991),
- J5 Untersuchung kritischer Elemente des Vakuumgefäßes (COS 1.1 Abschnitt 1 im Jahr 1991).

Die Regierung der Russischen Föderation übernimmt folgende Arbeiten :

- R1 Entwurf eines Modells für die zentrale Solenoidspule (MAG 2.1.1 im Jahr 1991),
- R2 Entwurf eines Modells für die Toroidalfeldspule (MAG 2.2.1 im Jahr 1991),
- R3 Entwicklung und Erprobung des elektrostatischen Beschleunigers (HCD 1.3 vom 1991 bis 1993),
- R4 Entwurf des Neutralteilcheninjektor-Prüfstandes (HCD 1.5 im Jahr 1991),
- R5 Entwurf und Vorarbeit bei reaktorinternen Prüfständen für Blankets (BKT 1.2 im Jahr 1991),
- R6 Herstellung und Erprobung des Kanals für das LiPb-Blanket (BKT 2 im Jahr 1991),
- R7 Untersuchung kritischer Elemente des Vakuumgefäßes (COS 1.1 Abschnitt 1 im Jahr 1991).

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika übernimmt folgende Arbeiten :

- A1 Entwurf eines Modells für die zentrale Solenoidspule (MAG 2.1.1 im Jahr 1991),
- A2 Entwurf eines Modells für die Toroidalfeldspule (MAG 2.2.1 im Jahr 1991),
- A3 Entwurf des Toroidalfeld-Prüfstandes (MAG 3.3),
- A4 Entwurf von Beschleunigern, die elektrostatische Quadrupole verwenden (HCD 1.1 im Jahr 1991),
- A5 Entwicklung von Herstellungsmethoden für keramische Blanket-Modelle (BKT 1.2 im Jahr 1991).

Anlage

Leitlinien für Abstellvereinbarungen

- a) Das abgestellte Personal bleibt weiterhin beim bisherigen Arbeitgeber angestellt ; der Anstellungsvertrag zwischen dem abgestellten Personal und seinem Arbeitgeber gilt für den Zeitraum der Abstellung fort. Der Arbeitgeber bezahlt weiterhin die Gehälter und andere Aufwendungen sowie Sozialabgaben, Zulagen Vergütungen und Rückerstattung von Auslagen gemäß den für ihn geltenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften.

- b) Der Arbeitgeber stellt sicher, daß Unfall- und andere Versicherungen zugunsten der abgestellten Person, die aufgrund der Beschäftigungsbedingungen bestehen, für den Zeitraum der Abstellung an das gemeinsame zentrale Team weiterlaufen. Der Arbeitgeber informiert seine zuständigen Abteilungen und Versicherer umgehend über die Abstellung. Fällt der bestehende Versicherungsschutz der abgestellten Person fort, ist der Arbeitgeber für die Sicherstellung eines gleichwertigen Versicherungsschutzes verantwortlich.
 - c) Während der Abstellung gelten die Urlaubsregelungen des Arbeitgebers, von denen der Direktor in Kenntnis gesetzt wird. Der Zeitpunkt und die Dauer des Urlaubs während der Abstellung wird mit dem Direktor abgesprochen, der den Arbeitgeber hiervon in Kenntnis setzt. Nach Buchstabe b) bestehen die Regelungen des bisherigen Arbeitgebers für die Abwesenheit wegen Erkrankung für den Zeitraum der Abstellung fort.
 - d) Der Arbeitgeber des abgestellten Personals berücksichtigt im Hinblick auf dessen Beförderung die Leistung dieser Personen während ihrer Abstellung an das gemeinsame zentrale Team in angemessener Weise.
-

Schluß-Vereinbarungen

(Understandings)

1. Sitz und allgemeine Aufgaben der Co-Zentren

Die drei technischen Standorte haben folgende allgemeine Aufgaben :

- Standort A : Projektintegration,
- Standort B : Komponenten außerhalb des Reaktorbehälters und dazugehörige Systeme,
- Standort C : Komponenten innerhalb des Reaktorbehälters und dazugehörige Systeme.

Offizieller Sitz der ITER-Ratssitzungen ist Moskau.

Standorte :

- Standort A : San Diego (Vereinigte Staaten von Amerika),
- Standort B : Naka (Japan),
- Standort C : Garching (Europäische Gemeinschaft).

2. Unterstützung durch die Gastgeberparteien

Wie bereits von drei Parteien in ihren Einzelvorschlägen dargelegt, stellt jede Gastgeberpartei den anderen ITER-Parteien für die Dauer der EDA ihren gemeinsamen Standort einschließlich des Geländes, der Büros sowie Waren und Dienstleistungen, die für die Arbeit des gemeinsamen zentralen Teams, die Workshops, die Sitzungen des ITER-Rates, des TAC, des MAC und der SWG erforderlich sind, kostenlos zur Verfügung mit Ausnahme bestimmter Bereiche wie Kommunikation und Versorgung mit Büromitteln, für die die Gastgeberpartei Obergrenzen festlegt, die auf einer angemessenen Schätzung der Kosten beruhen. Für diese Bereiche und für die sonstige Unterstützung werden gemäß dem Übereinkommen, seinen Anhängen und Protokollen genauere Vereinbarungen getroffen.

3. Direktor und Vorsitzende

Unbeschadet der Bestimmungen im Übereinkommen, wonach der ITER-Rat die wichtigen Personalentscheidungen trifft — abgesehen von den Mitgliedern des MAC, die von den Parteien benannt werden —, haben sich die Unterhändler darauf verständigt, daß die Kandidaten der Parteien für die einzelnen Positionen wahrscheinlich folgende sein werden :

- Vorsitzender des ITER-Rates : Russische Föderation — E. Velikov,
- Co-Vorsitzender des ITER-Rates⁽¹⁾ : Japan — M. Yoshikawa,
- TAC-Vorsitzender : Vereinigte Staaten von Amerika — P. Rutherford,
- Direktor : Europäische Gemeinschaft — P.H. Rebut.

Mitglieder des ITER-Rates

Europäische Gemeinschaft	Japan	Russische Föderation	Vereinigte Staaten von Amerika
P. Fasella ⁽²⁾	M. Yoshikawa	E. P. Velikov	J. F. Decker
Ch. Maisonnier ⁽²⁾	K. Atarashi	N. S. Tschewerew	N. A. Davies

Mitglieder des TAC

Europäische Gemeinschaft	Japan	Russische Föderation	Vereinigte Staaten von Amerika
P. Kind	M. Yoshikawa	L. Golubtschikow	T. R. James
J. Vetter	I. Makino	Y. Balasanow	G. Jasny
HTL ⁽³⁾ R. Toschi	S. Matsuda	O. Filatow	A. J. Glass

⁽¹⁾ Der Co-Vorsitzende des ITER-Rates ist gleichzeitig MAC-Vorsitzender.

⁽²⁾ Und der Vorsitzende des Beratenden Ausschusses für das Programm Fusion (BAPF) als Sachverständiger.

⁽³⁾ HTL = Home Team Leaders — Leiter der Heimat-Teams.

Mitglieder des TAC

Europäische Gemeinschaft	Japan	Russische Föderation	Vereinigte Staaten von Amerika
R. Andreani	I. Inoue	E. Adamow	P. Rutherford
R. Aymar	K. Itoh	V. Gluchich	J. Sheffield
D. Robinson	M. Seki	B. Kadomtsew	E. C. Brolin
F. Troyon	S. Shimamoto	M. Solonin	J. F. Clarke

Stellvertretende Direktoren

Europäische Gemeinschaft	Japan	Russische Föderation	Vereinigte Staaten von Amerika
M. Huguet (Co-Zentrumsleiter in Japan)	Y. Shimomura (Stellvertreter des Direktors)	V. Tschuyanow (Co-Zentrumsleiter in den Vereinigten Staaten von Amerika)	R. Parker (Co-Zentrumsleiter in der Europäischen Gemeinschaft)

4. Rolle der IAEO

Die Unterhändler schlagen vor, die Gespräche mit der IAEO zur Ermittlung möglicher Durchführungsmodalitäten sowie der Bereiche, in denen die IAEO Unterstützung gewähren könnte, fortzusetzen.

5. Unabhängigkeit der Mitglieder des gemeinsamen zentralen Teams

Die Parteien nehmen davon Abstand, ihren Mitgliedern im gemeinsamen zentralen Team Anweisungen zu geben, die die Leitungsbefugnisse des Direktors beeinträchtigen könnten.

Erklärung der Delegation der Europäischen Atomgemeinschaft anlässlich der letzten Verhandlungssitzung der vier Parteien über Zusammenarbeit bei der Erstellung des detaillierten technischen Entwurfs für den Internationalen Thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER)

- Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft dankt dem Gastgeber für die Organisation dieser vierten Sitzung im Rahmen der Verhandlung sowie den drei Parteien für ihre Glückwünsche zu dem kürzlich im Rahmen von JET durchgeführten Tritium-Experiment.
 - Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft ist der Ansicht, daß die Ergebnisse von QEN-3 (Dokumente und Verhandlungspakete) eine gerechte und realistische Grundlage für den Abschluß der Verhandlungen bilden. Sie wird eine frühe Unterzeichnung des Übereinkommens und des Protokolls 1 soweit wie möglich fördern, so daß die bisherigen ausgewogenen Ergebnisse nicht durch eine Verzögerung gefährdet werden.
 - Der Konsens bezüglich der Zusammenarbeit bei dem Projekt ITER-EDA wurde dadurch erleichtert, daß das Übereinkommen — wie es die Verhandlungen ergeben haben — in mehrere Phasen aufgeteilt wurde. Eine solche Struktur mit aufeinanderfolgenden Protokollen für die Durchführung der EDA und besondere Arbeitsgruppen (SWG) zur Ermittlung von Lösungen für noch offene Fragen wird sicherstellen, daß die nötige Flexibilität vorhanden ist, damit in EDA die neuesten technischen Ergebnisse (wie z. B. die des jüngsten erfolgreichen Tritium-Experiments des JET) aufgenommen werden und die Entwicklung der Fusionsprogramme der Parteien einbezogen werden können.
 - Die Europäische Gemeinschaft hält die Prüfung der detaillierten technischen Ziele durch die SWG 1 gleich zu Beginn von Protokoll 1 für besonders wichtig. Dadurch soll die beste Vorgehensweise zur Verwirklichung des im Übereinkommen beschriebenen programmatischen Ziels des ITER ermittelt werden. Zur Vorbereitung der EG-Vertreter in der SWG 1 auf diese konstruktive Prüfung hat die Europäische Gemeinschaft über ihren Beratenden Ausschuß für das Programm Fusion eine Bewertung des ITER-Vorentwurfs durchführen lassen, die sie den anderen Parteien gerne zur Verfügung stellt.
-